

RS UVS Kärnten 1997/09/03 KUVS-1042/3/97

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.09.1997

Rechtssatz

Wer vor einem Lokal durch lautes Herumschreien und Belästigungen von Passanten ein besonders rücksichtsloses Verhalten setzt, stört ungerechtfertigt die öffentliche Ordnung, da dadurch die Gesamtheit jener ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des einzelnen in der Öffentlichkeit, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben der Menschen angesehen wird, verletzt wurde.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at